



Übersicht der Änderungen in

- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.01.2017

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf

- Die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- Das Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seedorf vom 24.04.2002

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

~~Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.~~

Anpassung an Sprachleitfaden Seedorf

	Alt	Neu	Bemerkung/Entscheid
	I. Allgemeines		
	Art. 1		
Gegenstand und Zweck	Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen auf dem Friedhof Seedorf.		
	Art. 2		
Organe	Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates, welcher die Aufsicht der zuständigen Kommission überträgt.		
	Art. 3		
Vollzug	Der Vollzug dieses Reglements obliegt der für den Friedhof und die Bestattung zuständigen Verwaltungsabteilung.		
	II. Bestattung		
	Art. 4		
Bestattungsort	1 Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Seedorf werden auf dem Friedhof Seedorf		

	<p>beigesetzt.</p> <p>2 Die zuständige Kommission kann ausnahmsweise auf Gesuch hin auch Beisetzungen von Auswärtigen (Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf) gestatten.</p> <p>3 Verstorbene aus der Dorfschaft Frieswil werden in der Regel auf dem Friedhof Detlingen beigesetzt. Für die Bestattung auf dem Friedhof Detlingen gelten die Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen.</p> <p>4 Verstorbene mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, können nach Möglichkeit auf dem Friedhof Frienisberg beigesetzt werden (nur Urnenbeisetzungen). Für die Beisetzung auf dem Friedhof Frienisberg gelten die Bestimmungen des Wohn- und Pflegeheims Frienisberg.</p>	
Anzeigepflicht	<p>Art. 5</p> <p>1 Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den, gemäss Zivilstandsverordnung dazu verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung anzugezeigen.</p>	2 Die zuständige Kommission Verwaltungsabteilung kann ausnahmsweise auf Gesuch hin auch Beisetzungen von Auswärtigen (Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf) gestatten.
Bestattungsbe- willigung / Orga- nisation und Koordination der Bestattungen	<p>Art. 6</p> <p>1 Die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt die Bestattungsbewilligung und organisiert und koordiniert die Bestattung. Dies beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufbahrung die Koordination mit dem Friedhofgärtner die Absprache mit der Kirchgemeinde <p>2 Die zuständige Verwaltungsabteilung führt zudem einen Rodel nach Bestattungsart, enthaltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Vorname der verstorbenen Person Name der Eltern Heimatort der verstorbenen Person Geburtsdatum und Todesdatum der verstorbenen Per- 	<p>4 Verstorbene mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, können nach Möglichkeit auf dem Friedhof Frienisberg beigesetzt werden (nur Urnenbeisetzungen). Für die Beisetzung auf dem Friedhof Frienisberg gelten die Bestimmungen des Wohn- und Pflegeheims Frienisberg.</p> <p>1 Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den, gemäss Zivilstandsverordnung dazu verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung anzugezeigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufbahrung die Koordination mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner die Absprache mit der Kirchgemeinde
		Anpassung an heutige Handhabung. Friedhof in Frienisberg ist nicht mehr in Kraft. Rechtschreibkorrektur Anpassung an Sprachleitfaden Seedorf

	<p>son</p> <p>e) Datum der Beisetzung</p> <p>f) Die fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. des Grabs</p>		
Bestattungsfrist	<p>Art. 7</p> <p>1 Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt stattfinden.</p> <p>2 Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Kantonsarztamtes möglich.</p>	<p>2 Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Kantonsarztamtes Gesundheitsamts möglich.</p>	Bezeichnung gemäss Bestattungsverordnung
Bestattungszeit	<p>Art. 8</p> <p>1 Die Bestattung findet in der Regel von Montag bis Freitag um 13:30 Uhr oder für Urnenbeisetzungen im engsten Familienkreis um 11:00 Uhr statt.</p> <p>2 Pro Tag werden auf dem Friedhof höchstens zwei Bestattungen durchgeführt.</p> <p>3 Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Ausnahmen bewilligen.</p>		
Aufbahrung	<p>Art. 9</p> <p>1 Zur Aufbahrung von Leichen steht das Aufbahrungsgebäude beim Friedhof zur Verfügung.</p> <p>2 Die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen benachrichtigen von der Überführung der Leiche die zuständige Verwaltungsabteilung.</p>	<p>Art. 9</p> <p>1 Zur Aufbahrung von Leichen Verstorbenen oder von Urnen steht das Aufbahrungsgebäude beim Friedhof zur Verfügung</p> <p>2 Die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen benachrichtigen von der Überführung der Leiche verstorbenen Person oder der Urne die zuständige Verwaltungsabteilung.</p>	Neu soll auch die Aufbahrung von Urnen möglich sein.
Unentgeltliche Bestattung	<p>Art. 10</p> <p>1 Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf und hinterlässt kein Vermögen oder sind keine Erben vorhanden oder würden die Erben durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.</p>	<p>Art. 10</p> <p>1 Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf und hinterlässt kein Vermögen oder und sind keine Erben vorhanden oder würden die Erben durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.</p>	Anpassung an Praxis

	<p>2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst grundsätzlich nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie die Bestattung in einem bestehenden oder im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>III. Gräber</p> <p>Art. 11</p> <p>1 Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reihengräber für Erwachsene; - Reihengräber für Kinder bis 10 Jahren; - Urnengräber - Gemeinschaftsgrab <p>Familien- und Doppelgräber sind nicht gestattet.</p> <p>2 Die Gemeinde stellt in der Regel ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Rücksicht auf die bürgerliche konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit der verstorbenen Person.</p> <p>3 Die Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Die Grabruhe wird dadurch nicht verlängert.</p> <p>4 Die Anordnung der Gräber (Reihen und Urnengräber) bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Grابتiefe beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">für Erwachsene</td> <td style="width: 10%;">1.80 m</td> </tr> <tr> <td>für Kinder von 3 – 12 Jahren</td> <td>1.50 m</td> </tr> <tr> <td>für Kinder unter 3 Jahren</td> <td>1.20 m</td> </tr> <tr> <td>für Urnen</td> <td>0.70 m</td> </tr> </table>	für Erwachsene	1.80 m	für Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m	für Kinder unter 3 Jahren	1.20 m	für Urnen	0.70 m	<p>2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst grundsätzlich nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters des Bestattungsunternehmens sowie die Bestattung in einem bestehenden oder im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>III. Gräber</p> <p>Art. 11</p> <p>1 Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sargreihengräber für Erwachsene; - Urnengräber - Reihengräber (Sarg oder Urne) für Kinder bis 10 Jahren; 12 Jahre - Urnengräber - Sternengrab - Gemeinschaftsgrab <p>Familien- und Doppelgräber sind nicht gestattet.</p> <p>4 Die Anordnung der aller Gräber (Reihen und Urnengräber) bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung. Die Grابتiefe beträgt mindestens:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Sargreihengrab für Erwachsene</td> <td style="width: 10%;">1.50 m</td> </tr> <tr> <td>Sargreihengrab für Kinder von 3 – bis 12 Jahren</td> <td>1.00 m</td> </tr> <tr> <td>für Kinder unter 3 Jahren</td> <td>1.20 m</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>0.60 m</td> </tr> </table> <p>5 Reihengräber sind sofort einzudecken. Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Zur Bepflanzung durch die Angehörigen wird unmittelbar vor dem Grabmal eine Fläche von 50 x 60 cm freigegeben. Platz zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Sargreihengräbern 70 x 75 cm - bei Urnengräbern 60 x 55 cm <p>Hinter dem Grabmal darf keine Bepflanzung erfolgen.</p>	Sargreihengrab für Erwachsene	1.50 m	Sargreihengrab für Kinder von 3 – bis 12 Jahren	1.00 m	für Kinder unter 3 Jahren	1.20 m	Urnengräber	0.60 m	<p>Anpassung an Sprachleitfaden Seedorf</p> <p>Aufnahme neuer Grabarten / Alter Kinder: Anpassung an Bestattungsverordnung</p> <p>Mindesttiefe für Erdbestattung gem. Bestattungsverordnung Art. 6</p> <p>Präzisierung</p> <p>Entspricht heutiger Praxis</p>
für Erwachsene	1.80 m																		
für Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m																		
für Kinder unter 3 Jahren	1.20 m																		
für Urnen	0.70 m																		
Sargreihengrab für Erwachsene	1.50 m																		
Sargreihengrab für Kinder von 3 – bis 12 Jahren	1.00 m																		
für Kinder unter 3 Jahren	1.20 m																		
Urnengräber	0.60 m																		

Urnenkreisgrab	<p>Art. 11a</p> <p>1 Das Urnenkreisgrab besteht aus mehreren Grabstellen, in welchen die Urne beigesetzt wird.</p> <p>2 Die Grabstelle wird mit einer liegenden Grabplatte von 40 x 40 x mind. 10 cm gedeckt. Die Grabplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und ist in der einmaligen Grabgebühr enthalten. Die Gravur erfolgt durch die Angehörigen zu deren Lasten.</p> <p>3 Der Einbau der Grabplatte erfolgt durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner.</p> <p>4 Hinter oder auf der Grabplatte darf schlichter Grabschmuck platziert werden. Dieser kann von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden.</p>	Neue Grabart
Sternengrab	<p>Art. 11b</p> <p>1 Das Sternengrab ist eine Gedenkstätte für Sternenkinder, bei welcher Urnen anonym beigesetzt werden können.</p> <p>2 Sternenkinder sind verstorbene Kinder, die während der Schwangerschaft, der Geburt oder kurz nach der Geburt gestorben sind.</p> <p>3 Bei der Gedenkstätte dürfen kleine persönliche Andenken auf einem dafür vorgesehenen Platz hinterlegt werden. Diese können von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden.</p>	Neue Grabart
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 12</p> <p>1 Das Gemeinschaftsgrab dient als gemeinsame Grabstätte, in welche die Asche von Kremierten beigesetzt werden kann.</p> <p>2 Die Asche wird dem Gemeinschaftsgrab ohne Urne übergeben und kann somit nicht mehr entnommen werden (Verzichtserklärung).</p> <p>3 Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.</p> <p>4 Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim dafür vorgesehenen Steinpodest deponiert werden. Dieser</p>	Schönere Bezeichnung

	<p>kann vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit weggeräumt werden.</p>	
<p>Inscription Ge- meinschaftsgrab</p> <p>Art. 13</p>	<p>1 Auf Gesuch hin können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person auf der dafür vorgesehenen Inschriftplatte eingraviert werden.</p> <p>2 Das Gesuch ist innert 1 Jahr seit dem Todesdatum der zuständigen Verwaltungsabteilung einzureichen</p> <p>3 Die Kosten für die Gravur der Inschriftplatte gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>4 Das Anbringen von privaten Inschriftplatten oder anderen Hinweisen ist nicht gestattet.</p>	
<p>Bepflanzung der Reihengräber</p> <p>Art. 14</p>	<p>1 Die Ausschmückung der Gräber mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Gräberfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen.</p> <p>2 Die Verwendung von hochstämmigen Bäumen und Sträuchern zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt. Die zuständige Verwaltungsabteilung kann auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen.</p> <p>3 Erlaubt sind ebenfalls Kombinationen mit Steinen oder Steingärten.</p> <p>4 Steingärten sind mit einer matten Edelstahleinfassung zu versehen, welche maximal 3 cm über das gewachsene Terrain hinausragt.</p>	
<p>Aufhebung der Grabfelder</p> <p>Art. 15</p>	<p>1 Nach Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren kann die zuständige Kommission die Aufhebung der Grabfelder verfügen.</p>	<p>Anpassung an Bestat- tungsverordnung</p> <p>1 Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren kann die zuständige Kommission die Aufhebung der Grabfelder verfügen.</p>

	<p>2 Die Aufhebung der Gräber wird im Amtsangebot publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten gesetzt. Nach dieser Frist kann die Gemeinde über nicht geräumte Gräber verfügen.</p>	
<p>IV.</p> <p>Grabmäler</p> <p>Art. 16</p> <p>Bewilligungs- pflicht, Material und Dimensio- nen</p>	<p>Grabmäler für Reihengräber</p> <p>1 Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Zur Erteilung der Bewilligung ist der zuständigen Verwaltungsabteilung ein schriftliches Gesuch mit Skizze und Beschrieb einzureichen.</p> <p>2 Grabmäler sind erst zu erstellen, wenn sich der Grabhügel gesetzt hat; frühestens aber 12 Monate nach der Bestattung. Für Urnengräber gilt eine Frist von 6 Monaten.</p> <p>3 Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p>4 Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt.</p> <p>5 Blech, Porzellan, Glas oder Email, ebenfalls auffällige Fantasyformen oder auffällig gefärbte Steine dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>6 Für Grabmäler gelten folgende Ausmaße: Maximale Höhe: 110 cm Maximale Breite: 50 cm Dicke: 10 – 14 cm Es dürfen nur stehende Grabmäler verwendet werden.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 17</p> <p>Versetzen von Grabmälern</p>	<p>1 Das Versetzen von Grabmälern sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners vorgenommen werden und müssen diesem rechtzeitig angezeigt werden. Den Anweisungen des Friedhofgärtners beim Versetzen des Grabmales ist Folge zu leisten.</p> <p>1 Das Versetzen von Grabmälern sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners vorgenommen werden und müssen diesem rechtzeitig angezeigt werden. Den Anweisungen der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners beim Versetzen des Grabmales ist Folge zu leisten.</p>	<p>Anpassung an Sprachleit- faden Seedorf</p>

	<p>2 Der Friedhofgärtner ist berechtigt für seinen Zeitaufwand dem Lieferanten des Grabmals Rechnung zu stellen.</p>	2 Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist berechtigt, für seinen den entstandenen Zeitaufwand dem Lieferanten des Grabmals den Auftraggebenden in Rechnung zu stellen.	Anpassung an Sprachleitfaden Seedorf
V.	<p>Unterhalt der Gräber</p> <p>Art. 18</p> <p>Unterhalt</p> <p>1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Wird ein Grab nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch die Gemeinde mit einer einheitlichen Grünbepflanzung versehen.</p> <p>2 Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefäße und dergleichen, werden nach Ermessen des Friedhofgärtners entfernt.</p> <p>3 Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen und zu stark entwickelte Sträucher werden durch die Gemeinde instand gestellt resp. zurückgeschnitten oder nötigenfalls entfernt.</p> <p>4 Die Angehörigen können die Gräber selbst bepflanzen oder einen Gärtner damit beauftragen. Die Grabpflege kann gegen eine einmalige Zahlung in den Grabfonds auch der Gemeinde übertragen werden.</p> <p>5 Hat der Verstorbene keine Angehörigen, kann die Gemeinde die Einzahlung in den Grabfonds zu Lasten der Erbschaft verlangen.</p>	<p>Unterhalt der Reihengräber</p>	Präzisierung
		2 Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefäße und dergleichen, werden nach Ermessen der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners entfernt.	Anpassung an Sprachleitfaden Seedorf
		4 Die Angehörigen können die Gräber selbst bepflanzen oder einen Gärtner ein Gartenbauunternehmen damit beauftragen. Die Grabpflege kann gegen eine einmalige Zahlung in den Grabfonds auch der Gemeinde übertragen werden.	Anpassung an Sprachleitfaden Seedorf Sistierung Grabfonds
		5 Hat der Verstorbene keine Angehörigen, kann die Gemeinde die Einzahlung in den Grabfonds zu Lasten der Erbschaft verlangen.	Sistierung Grabfonds
VI.	<p>Grabfonds</p> <p>Art. 19</p> <p>Grabfonds</p> <p>1 Der Grabfonds wird durch Gebühren von Angehörigen einer verstorbenen Person geäufnet, welche die Gemeinde mit der Besorgung der Grabpflege beauftragen.</p> <p>2 Die einmalige, zweckgebundene Gebühr wird für die ordentliche, in der Regel dreimalige Bepflanzung pro Jahr sowie das Giessen des Grabes während der Grabesruhe von 30 Jahren berechnet.</p>	<p>1 Der Grabfonds wurde bis 31.12.2025 durch Gebühren von Angehörigen einer verstorbenen Person geäufnet, welche die Gemeinde mit der Besorgung der Grabpflege beauftragen beauftragten. Ab dem 01.01.2026 wird der Grabfonds sistiert. Es können keine neuen Verträge mehr abgeschlossen werden.</p> <p>2 Die einmalige, zweckgebundene Gebühr wird für die ordentliche, in der Regel dreimalige Bepflanzung pro Jahr sowie das Giessen des Grabes während der Grabesruhe von 30 Jahren berechnet.</p>	Sistierung Grabfonds Sistierung Grabfonds

	<p>von 30 Jahren berechnet.</p> <p>3 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Gebühren im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Seedorf</p> <p>4 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer deckt. Sie ist periodisch zu überprüfen.</p>	
Entnahmen	<p>Art 20</p> <p>1 Die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden dem Grabfonds jährlich belastet.</p> <p>2 Ein allenfalls zu hoher Fondsbestand kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>	<p>3 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Gebühren im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Seedorf</p> <p>4 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer deckt. Sie ist periodisch zu überprüfen.</p>
Verzinsung	<p>Art. 21</p> <p>Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.</p>	
Rücktritt	<p>Art. 22</p> <p>Falls Angehörige mit der Grabpflege, die durch die Gemeinde ausgeführt wird, nicht zufrieden sind, kann ein vorzeitiges Ende der Dienstleistung vereinbart werden. In solchen Fällen wird die bezahlte Gebühr pro rata zurückerstattet.</p>	
Auflösung	<p>Art. 22a</p> <p>¹ Bestehende Verträge werden bis zu deren Ablauf weitergeführt.</p> <p>² Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, den Grabfonds aufzulösen, sobald der letzte Vertrag abgelaufen ist.</p> <p>³ Reicht der Bestand nicht aus, um die Kosten der Grabpflege bis zum Ablauf aller Verträge zu decken, werden diese durch den Allgemeinen Haushalt finanziert.</p>	<p>Sistierung Grabfonds</p>
VII.	<p>Friedhofordnung</p> <p>Art. 23</p> <p>1 Die Aufsicht über die Ordnung im Friedhof und den Unterhalt der Wege und Anlagen steht der zuständigen Kommission</p>	<p>Die Aufsicht über die Ordnung im Friedhof und den Unterhalt der Wege und Anlagen steht der zuständigen Kommission zu. Diese kann die</p>
Aufsicht, Zutritt		<p>Aufsicht ist in Art. 2 geregelt.</p>

	<p>sion zu. Diese kann die diesbezüglichen Aufgaben an den Friedhofgärtner delegieren.</p>	
	<p>2 Der Friedhofgärtner erfüllt seine Aufgabe gemäss dem für ihn erstellten Pflichtenheft. Er ist verantwortlich für den guten Zustand des Friedhofs, insbesondere des Rasens, der Hecken und der Sträucher sowie der Wege.</p>	
	<p>3 Der Friedhof steht zum Besuch offen. Verboten ist unbührliches Verhalten, Spielen, Lärmen, Pflücken von Blumen sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung.</p>	
VIII.	<h2>Schluss- und Strafbestimmungen</h2>	
Gebühren	<p>Art. 24</p> <p>Im Anhang zu diesem Reglement werden die Bestattungs- und Friedhofgebühren festgelegt.</p>	
Haftungsausschluss	<p>Art. 25</p> <p>1 Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.</p>	
	<p>2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Gemeinde verursacht werden.</p>	
Widerrechtliche Zustände	<p>Art. 26</p> <p>Die zuständige Verwaltungsabteilung verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern sowie von widerrechtlich gehaltenen Pflanzen. Kommen die Pflichtigen der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne Weitere auf deren bzw. dessen Kosten durch die Gemeinde.</p>	Präzisierung
Bussen	<p>Art. 27</p> <p>1 Wiederhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p>	Abschaffung der Bussenregelung

denersatzansprüche bleiben vorbehalten.

2 Die Bussenverfügungen werden durch die zuständige Kommission erlassen. Im Übrigen findet das kantonale Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

~~2 Die Bussenverfügungen werden durch die zuständige Kommission erlassen. Im Übrigen findet das kantonale Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.~~

~~3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.~~

Art. 28

Beschwerden

1 Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanz kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 29

Übergangsbestimmungen
Grabfonds

1 Alle bisherigen Grabfondskonti (Depotgelder) werden in den Grabfonds übertragen. Es werden keine einzelnen Konti geführt.

2 Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

~~1 Alle bisherigen Grabfondskonti (Depotgelder) werden in den Grabfonds übertragen. Es werden keine einzelnen Konti geführt.~~

~~2 Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.~~

~~3 Verträge, die bis zum 31.12.2025 abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit.~~

Sistierung Grabfonds

Übergangsbestimmungen
Aufhebung
Grabfelder

Art. 29a

Bei Gräbern, welche bis zum 31.12.2025 erstellt wurden, gilt die bisherige Grabruhe von 30 Jahren.

Besitzstandwahrung
für
bisherige Gräber.

Art. 30

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt inkl. Anhang am 01.01.2017 in Kraft

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 12.05.1998, auf.

³ Die Teilrevision vom 03.12.2025 tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 24 des Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 07.12.2016 **mit Teilrevision vom 03.12.2025** gelten folgende Gebühren

Alt			Neu		
Art. 1	Benützung des Aufbahrungsraumes Katafalke		Art. 1	Benützung des Aufbahrungsraumes Katafalke	
	Einheimische	Auswärtige		Einheimische	Auswärtige
Benützung des Aufbahrungsraumes Katafalke			Benützung des Aufbahrungsraumes Katafalke		
Benützung der Abdankungshalle inkl. Katafalke	gebührenfrei	Fr. 120.00	Benützung der Abdankungshalle inkl. Katafalke	gebührenfrei	Fr. 300.00
Erstellen von Gräbern	Einheimische	Auswärtige	Erstellen von Gräbern	Einheimische	Auswärtige
Reihengräber	Fr. 600.00	Fr. 1'200.00	Sargreihengräber	Fr. 800.00	Fr. 1'600.00
Urnengräber	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Urnengräber	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Urnensetzung auf ein bestehendes Grab	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Urnensetzung auf ein bestehendes Grab	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	Fr. 100.00	Sternengräber	gebührenfrei	gebührenfrei
Einmalige Grabgebühren	Einheimische	Auswärtige	Einmalige Grabgebühren	Einheimische	Auswärtige
Reihengräber	gebührenfrei	Fr. 1'000.00	Sargreihengräber	gebührenfrei	Fr. 1'000.00
Urnengräber in der Reihe	gebührenfrei	Fr. 500.00	Urnengräber in der Reihe	gebührenfrei	Fr. 500.00
Urnensetzung auf ein bestehendes Grab	gebührenfrei	gebührenfrei	Urnengräber inkl. Grabplatte (nicht graviert)	Fr. 3'000.00	Fr. 4'500.00
Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	Fr. 200.00	Urnensetzung auf ein bestehendes Grab	gebührenfrei	gebührenfrei
Für auswärtige Personen, die längere Zeit in der Gemeinde Seedorf gelebt haben, kann die Grabgebühr entsprechend gesenkt werden.			Sternengräber	gebührenfrei	gebührenfrei
Beitrag der Gemeinde an die Feuerbestattung	Einheimische	Auswärtige	Anteil Grabunterhalt Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	Fr. 200.00
	Fr. 200.00	keinen			
Grabpflege durch die Gemeinde			Grabpflege durch die Gemeinde	Einheimische	Auswärtige
Pauschalbetrag für Grabpflege (Grabfonds 30 Jahre)	Fr. 6'500.00		Pauschalbetrag für Grabpflege (Grabfonds 30 Jahre)	Fr. 6'500.00	
Art. 2					
Als „Einheimische“ gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf haben.					

Art. 3

Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet die zuständige Kommission auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 3

Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet die zuständige Kommission auf schriftliches Gesuch hin.